

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 04.02.2016 Normalzahl: 10; anwesend: 08; abwesend: 2 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: Heinrich Dommer, Rolf Härter
--	---

Außerdem anwesend: - -

§ 1

Bürgerfrageviertelstunde

Die anberaumte Bürgerfrageviertelstunde entfällt, da es hierzu leider erneut keine Wortmeldungen gibt.

§ 2

Bauangelegenheiten

1. Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flst.Nr. 1038/4, Kapellenäcker 17

Für dieses im Baugebiet „Kapellenäcker“ geplante Bauvorhaben sind alle Bestimmungen eingehalten. Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig dem Bauantrag zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

2. Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flst.Nr. 309/6, Ahornweg 8

Für dieses Bauvorhaben ist der Bebauungsplan „Leimenbühl“ maßgebend. Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig auch diesem Bauantrag zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen, ebenso zu der notwendig werdenden Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wegen abweichender Dachform der Garage (Flachdach anstatt Satteldach).

3. Abbruch und Neubau für altersgerechtes Wohnen an bestehendes Wohnhaus auf dem Flst.Nr. 290, Konrad-Sam-Straße 31

Vor Beratung und Beschlussfassung tritt GR Haaga wegen Befangenheit gem. § 18 GemO ab. Auch diesem Bauantrag kann der Gemeinderat nach kurzer Beratung zustimmen und

beschließt

das Einvernehmen einstimmig zu erteilen.

4. Abbruch des bestehenden Schuppens, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Neubau eines Holz- und Geräteschuppens auf Flst.Nr. 369, Gartenstraße 18

Maßgebend ist hier der Bebauungsplan „Leimenbühl“. Weil das Vorhaben die Baugrenze leicht überschreitet, anstatt Satteldach die Garage ein Flachdach erhalten soll, die Traufhöhe ebenfalls leicht überschritten wird und auf den Schuppen ein Trapezblechplutdach in abweichender Farbe aufgebracht werden soll, ist über diese Befreiungen zu entscheiden. Da sich die Abweichungen vom Bebauungsplan insgesamt im geringfügigen Bereich bewegen und in ähnlich gelagerten Fällen bereits befreit wurde

beschließt

der Gemeinderat einstimmig sowohl dem Bauantrag als auch den notwendig werdenden Befreiungen zuzustimmen. Allerdings ist im Rahmen der Baugenehmigung die Festlegung der Trapezblechdachfarbe mit dem Landratsamt abzustimmen.

5. Erstellung einer Garage (Fertigteilgarage) auf dem Flst.Nr. 1229, Weidach 2, Kläranlage

Ohne weitere Aussprache

beschließt

der Gemeinderat einstimmig auch diesem Bauantrag zuzustimmen bzw. das Einvernehmen zu erteilen.

6. Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Flst.Nr. 4325, Am Silberberg 7

Das überarbeitete vorgelegte Baugesuch entspricht der Grundsatzentscheidung des Gemeinderats, weshalb dieser einstimmig

beschließt

dem Bauantrag zuzustimmen. Außerdem erfolgt die Zustimmung zu den notwendig werdenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bühlgärten“ wegen geringfügiger Überschreitung der Baugrenze im nördlichen Bereich, der Abweichung bei der Dachgaube (anstatt 35 ° nur 30 ° Neigung), der etwas höheren Traufe, des Garagendachs (anstatt Satteldach ein Flachdach) und der Dachplattenfarbe „grau“.

§ 3

1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 24.09.2013

Wie der Vorsitzende erläutert, wurde die Einsatzentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zuletzt zum 01.01.2014 von 7 €/Stunde auf 8 €/Stunde erhöht.

Die Stadt Munderkingen entschädigt die Einsatzstunden seit 01.01.2016 mit 12 €/Stunde.

Bei durchschnittlich 9,50 €/Stunde liegt die Entschädigung innerhalb des Alb-Donau-Kreises, weshalb Bürgermeister Hauler den Anpassungsvorschlag der Feuerwehr Rottenacker von 8 € auf 10 €/Stunde zum 01.01.2016 unterstützen könne.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat auf Vorschlag des Vorsitzenden die Einsatzentschädigung rückwirkend zum 01.01.2016 von 8 €/Stunde auf 10 €/Stunde zu erhöhen und dazu die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung zu erlassen.

Der Stimme enthalten hat sich Gemeinderat Haaga, der diese Erhöhung erst zum 01.01.2017 in Betracht gezogen hat.

Gemeinde Rottenacker

Alb-Donau-Kreis

1. Satzung vom 04.02.2016 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) vom 24.09.2013

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

I.) Die §§ 1 Absatz 1 und § 5 erhalten folgende Neufassung:

„§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10 €.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 €/Stunde gewährt.“

II) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

§ 4

Spendenbericht 2015

Der Spendenbericht 2015 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Diesem Spendenbericht mit insgesamt 1.469,27 Euro hat der Gemeinderat einstimmig zugestimmt.

Der Spendenbericht mit Protokollauszug ist dem Landratsamt noch vorzulegen.

§ 5

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Bürgermeister Hauler gibt den **Haushaltserlass des Landratsamts Alb-Donau-Kreis** vom 13.01.2016 bekannt. Bestätigt hat das Landratsamt unter anderem die **Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 einschließlich Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs der Wasserversorgung**. Von den Anmerkungen dieses Erlasses nimmt der Gemeinderat Kenntnis.
2. Außerdem berichtet der Vorsitzende über das Ergebnis der **Submission** der am 11.12.2015 im Staatsanzeiger **ausgeschriebenen Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Kapellenäcker“ Bauabschnitt II**.

Zur Angebotseröffnung am 27.01.2016 lagen insgesamt 9 Angebote vor. Das preisgünstigste Angebot für die Kanalisations-, Wasserleitungstief-, Rohrleitungsbau-, Straßenbeleuchtungstiefbau, Breitband und Straßenbauarbeiten lag bei rund 290.000 Euro. Die Kostenschätzung des Planungsbüros Pirker und Pfeiffer Münsingen liegt bei 390.000 Euro, welches die abgegebenen Angebote vor der Vergabe nun erst noch prüfen muss. Etwa im Juli 2016 soll mit den Erschließungsarbeiten begonnen werden.

3. Für die am Sonntag, 13.03.2016 stattfindende **Wahl zum 16. Landtag Baden-Württemberg** ist die Bildung eines Wahl-/Briefwahlvorstands erforderlich. Die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Wahl liegt weitgehend bei der Verwaltung. Unter anderem ist der Bürgermeister zuständig für die Berufung des Wahlvorstands. Die Mitglieder des Gemeinderats und Mitarbeiter der Verwaltung werden, soweit möglich, hierzu herangezogen. Die Gemeinde bildet wie bisher einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Rathaus (Erdgeschoß), Gemeindesaal. Die Abstimmungszeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
4. Gemeinderat Hertenberger bittet auf Anregung um Prüfung im Bereich Fischgrubenweg (Ortsende) eine **Hundekotstation** aufzustellen.